

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 20. Juli 2011 in der Fassung vom 7. September 2011

für den Frankfurter Teil des Internationalen Masterstudiengangs „Film and Audiovisual Media“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master in Film and Audiovisual Media“, der gemeinsam von der Universität Paris 3-Sorbonne Nouvelle, Universität Paris 10-La Défense, Universität Liège, Università Cattolica del Sacro Cuore Mailand, Universität Udine, Birkbeck College – University of London, Ruhr-Universität Bochum, Universität Pompeu Fabra-Barcelona und der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt verliehen wird

Vorläufig genehmigt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 27. September 2011

Präambel

Gemeinsam mit den Universitäten Paris-3, Paris-10-La Défense, Liège, Cattolica Milano, Udine, Birkbeck College, Bochum und Barcelona bietet das Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft des Fachbereichs Neuere Philologien an der Goethe-Universität ein zweijähriges internationales Masterprogramm (Erasmus-Studiengang) an.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsgrundlage und Inhalt

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt für Studierende, die an der Goethe-Universität für den Masterstudiengang „Film and Audiovisual Media“ eingeschrieben sind, die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Masterstudiengangs „Film and Audiovisual Media“, insbesondere des Teils des Masterstudiengangs, der an der Goethe-Universität stattfindet (Frankfurter Teil des Studiengangs), und die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades „Master in Film and Audiovisual Media“. Die von den Partneruniversitäten durchgeführten Teile des Masterstudiengangs werden entsprechend von den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Paris 3-Sorbonne Nouvelle, Universität Paris 10-La Défense, Universität Liège, Università Cattolica del Sacro Cuore, Universität Udine, Birkbeck College – University of London, Ruhr-Universität Bochum, Universität Pompeu Fabra-Barcelona geregelt.

§ 2 Gemeinsam verliehener Akademischer Grad „Master in Film and Audiovisual Media“

(1) In enger Zusammenarbeit mit der Universität Paris 3-Sorbonne Nouvelle, Universität Paris 10-La Défense, Universität Liège, Università Cattolica del Sacro Cuore Mailand, Universität Udine, Birkbeck College – University of London, Ruhr-

Universität Bochum, Universität Pompeu Fabra-Barcelona wird der Mastergrad aufgrund eines zusammenhängenden zweijährigen (viersemestrigen) Studiums sowie der nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der genannten Universitäten und dieser Ordnung bestandenen Prüfungen verliehen.

(2) Studierende absolvieren das erste Semester an der Goethe-Universität Frankfurt. Das zweite und das dritte Semester verbringen sie an zwei der genannten Partnerinstitutionen, das vierte Semester wieder an der Goethe-Universität. Die Studierenden bleiben während ihres gesamten Studiums an der Goethe-Universität eingeschrieben.

(3) Der zweijährige (viersemestrige) Studiengang schließt mit der gemeinsamen Verleihung des akademischen Grades „Master of Film and Audiovisual Media“ ab.

§ 3 Ziele des Studienganges

Der Studiengang ist forschungsorientiert und dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Weiterqualifikation für Absolventinnen und Absolventen film- und medienwissenschaftlicher, philologischer, kunst- und musikwissenschaftlicher und philosophischer Studiengänge im In- und Ausland. Das Studium vermittelt fundierte Kenntnisse der Geschichte und Theorie des Films und der audiovisuellen Medien sowie die Befähigung zur Reflexion aktueller ästhetischer Fragestellungen, zur kompetenten Analyse von Texten und Formaten audiovisueller Medien, und zur selbständigen Forschungsarbeit (Promotion).

II. ABLAUF, ORGANISATION UND INHALT DES STUDIUMS

§ 4 Zulassung zum Studium und zur Prüfung, Auswahlkommission

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Abschluss Bachelor of Arts oder Magister in Filmwissenschaft, Medienwissenschaft oder einem verwandten Fach der Philologien, Kunstgeschichte oder Sozialwissenschaften. Neben Deutschkenntnissen werden Kenntnisse in mindestens einer weiteren Landessprache der am Internationalen Masterstudiengang beteiligten Universitäten vorausgesetzt.

(2) Die Bewerbung für den Masterstudiengang muss enthalten:

- Bachelor- oder Magisterabschlusszeugnis
- Transcript of Records
- Kopie der aktuelle Studien- oder Exmatrikulationsbescheinigung
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben mit einem Entwurf für ein Vertiefungsprojekt, das das spezifische Erkenntnisinteresse der Bewerberin oder des Bewerbers deutlich macht. Das Projekt soll im Laufe des zweijährigen Studiums weiterentwickelt werden und die abschließende Masterarbeit vorbereiten.
- Angabe und Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch bzw. Katalanisch sowie – bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern – Deutsch. Sprachkenntnisse können durch Abiturzeugnis, Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse, Lektorenprüfungen, Auslandsstudium nachgewiesen werden.
- Angabe von Studienortwünschen für das 2. und 3. Semester, aufgeteilt in Erst-, Zweit- und Drittwunsch.

(3) Die Zulassung erfolgt durch den Steuerungsausschuss des Studiengangs, der mit jeweils einem Professor oder einer Professorin aller beteiligten Universitäten besetzt ist und stets einvernehmlich entscheiden soll. Die Bewerbungsunterlagen werden zunächst von der Kommission auf Erfüllung der formalen und studiengangspezifischen Voraussetzungen überprüft (Äquivalenzverfahren, Sprachkompetenz). Danach wird das Vertiefungsprojekt, das auf etwa zwei Seiten dargelegt werden soll, auf seine Qualität hin beurteilt. Diese misst sich an den Kriterien der Originalität, der Realisierbarkeit und des Erkenntnisgewinns, der durch ein Studium an den Partneruniversitäten für das Projekt und die oder den Studierenden zu erwarten ist. Die erfolgreiche Bewertung des Projekts und der weiteren Unterlagen hat eine Einladung zu einem persönlichen Bewerbungsgespräch mit dem Prüfungsausschuss zur Folge. Alle Kriterien werden mündlich (das Gespräch soll 20 Minuten nicht überschreiten) noch einmal überprüft, bevor eine endgültige Entscheidung einer möglichen Eignung getroffen wird.

(4) Der Steuerungsausschuss entscheidet über die Aufnahme aufgrund der eingereichten schriftlichen Antragsunterlagen sowie aufgrund eines vom Prüfungsausschuss in Frankfurt geführten Auswahlgespräches. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(5) Mit der Zulassung zum Frankfurter Teil des Studiengangs sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet, das Mastermodul in Frankfurt zu absolvieren.

§ 5 Beginn, Zeit, Umfang und Inhalt des Frankfurter Teils des Studiengangs

(1) Der Frankfurter Teil des Studiengangs beginnt im Wintersemester, umfasst das erste und das vierte Semester sowie das Mastermodul. Einzelheiten zu Beginn und Ende der Lehrveranstaltungen sowie zu den Prüfungszeiten regelt die Professur für Filmwissenschaft. Die Professur für Filmwissenschaft kann hinsichtlich der Vorlesungszeiten von den für die Universität geltenden Festsetzungen abweichen.

(2) Das Studium an der Goethe-Universität ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die in Abs. 3 genannten Module inklusive der Vertiefungsarbeit (Master 1) und des Mastermoduls bestanden sind und insgesamt mindestens 120 ECTS erreicht wurden.

(3) Das Studium gliedert sich in Module, d.h. übergreifende Themeneinheiten, die jeweils ein Semester umfassen. Im ersten Jahr werden 60 ECTS-Punkte erworben: 50 ECTS durch die Belegung von fünf Spezialisierungsmodulen pro Semester. Folgende fünf Module (5 ECTS pro Modul) werden in den ersten beiden Semestern jeweils in Frankfurt und an einer der Partneruniversitäten studiert:

- Geschichte, Theorie und Ästhetik der Kunst und des Films
- Kulturelles Erbe, Archiv und Geschichte des Kinos
- Soziologie, Ökonomie und Technologie des Films und der audiovisuellen Medien
- Visuelle Kultur und Anthropologie des Bildes
- Aktuelle Praktiken des Bildes

Eines dieser Module hat einen zusätzlichen Workload von 10 ECTS-Punkten (also insgesamt 15 ECTS), da in diesem Modul die Vertiefungsarbeit (Master 1) angefertigt wird.

Im zweiten Jahr werden 60 ECTS-Punkte erworben: 30 ECTS durch die Belegung von drei Spezialisierungsmodulen pro Semester (5 ECTS pro Modul) sowie 30 ECTS für das Mastermodul. Das Mastermodul wird im dritten Semester begonnen und im vierten Semester in Frankfurt abgeschlossen. Die drei Spezialisierungsmodule (jeweils 5 ECTS) werden im dritten Semester an einer der Partneruniversitäten und im vierten Semester in Frankfurt belegt. Es handelt sich um folgende Module:

- Theorie der visuellen und akustischen Formen
- Geschichte der visuellen und akustischen Formen
- Praxis der neuen Medien und die Kultur des Bildes

Die Module sind inhaltliche Rahmen, die von den einzelnen Partneruniversitäten je nach Schwerpunkt und Semester mit spezifischen Lehrveranstaltungen ausgefüllt werden. Damit wird die Vergleichbarkeit und Einheit der thematischen Schwerpunkte garantiert, zugleich jedoch die Möglichkeit gegeben, unterschiedliche Traditionen, historische und theoretische Positionen, Wissenskulturen und Akzentuierungen kennen zu lernen und zu vergleichen. Eine methodische und theoretische Vertiefung dieser einzelnen Modulthemen ist das Ziel dieser horizontalen Studienstruktur.

Die vertikale Studienstruktur hingegen besteht darin, dass das Studium an der Heimatuniversität aufgenommen und dort auch wieder abgeschlossen wird. Damit wird die hohe Flexibilität des Mittelteils des Studiums mit zwei Universitätswechseln innerhalb eines Jahres an ein festes Fundament zurückgebunden.

(4) Die vertikale Studienstruktur wird dadurch verstärkt, dass alle Studierenden im Laufe des ersten Semesters an der Heimatuniversität einen Betreuer oder eine Betreuerin des Vertiefungsprojekts auswählt, die oder der das ganze Studium über als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin zur Verfügung steht. Damit sind auch die Betreuer und Betreuerinnen der Heimat-

universität stets über die inhaltlichen Fortschritte der Studierenden informiert und können mit diesen gemeinsam regelmäßig die neu erworbenen Erkenntnisse evaluieren.

III. PRÜFUNG DES FRANKFURTER TEILS DES STUDIENGANGS UND GEMEINSAM VERLIEHENER ABSCHLUSSGRAD

§ 6 Prüfungsausschuss, Prüfer und Lehrbeauftragte

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen des Frankfurter Teils des Studiengangs ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs verantwortlich. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Inhaber oder der Inhaberin der Professur für Filmwissenschaft, der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters des Lehrstuhls für Filmwissenschaft (TFM) und einem Mitglied des Vorstands der Hessischen Film- und Medienakademie bzw. einem Vertreter oder einer Vertreterin sowie einem oder einer Studierenden in der Regel des Studiengangs TFM. Die Wahl des studentischen Mitglieds sowie seiner Vertretung erfolgt auf Vorschlag der studentischen Gruppe durch den Fachbereichsrat unter Beachtung des § 36 der Wahlordnung der Goethe-Universität. Die Dauer der Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Filmwissenschaft. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei der vier Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss kontrolliert die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Master-Studiengangs sowie der Prüfungsordnung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit (unter Beachtung des Verpflichtungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung) zu verpflichten. Der Prüfungsausschuss kann die laufenden Prüfungsgeschäfte an seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden delegieren.

(3) Prüfer oder Prüferinnen der studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) sind die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung, sofern diese oder dieser nach § 18 Abs. 2 HHG zur Abnahme von Prüfungen befugt ist. Andernfalls bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüferinnen und Prüfer unter Beachtung von § 18 Abs. 2 HHG. Bei Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung wird diese durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer bewertet.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Filmwissenschaft ausgegeben. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Inhaberin oder den Inhaber der Professur für Filmwissenschaft und durch die dem Prüfungsausschuss angehörende wissenschaftliche Mitarbeiterin oder den dem Prüfungsausschuss angehörenden wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Inhaberin oder der Inhaber der Professur für Filmwissenschaft nimmt als Prüferin oder Prüfer auch die abschließende mündliche Präsentation ab; die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter führt dabei als Beisitzende oder Beisitzender das Prüfungsprotokoll.

(5) Für die Prüfer, Prüferinnen und Beisitzende gilt Abs. 2 Sätze 4 und 5 entsprechend.

§ 7 Umfang, Zeitpunkt und Art der Prüfungsleistungen; Teilnahmenachweise

(1) Die Masterprüfung des Frankfurter Teils des Studiengangs besteht aus dem Mastermodul (Masterarbeit und Präsentation) und jeweils zwei abschlussnotenrelevanten Modulprüfungen. Die in die Abschlussnote eingehenden Modulprüfungen können aus den Modulen Geschichte, Theorie und Ästhetik der Kunst und des Films; Kulturelles Erbe, Archiv und Geschichte des Kinos; Soziologie, Ökonomie und Technologie des Films und der audiovisuellen Medien; Visuelle Kultur und Anthropologie des Bildes; Aktuelle Praktiken des Bildes; Theorie der visuellen und akustischen Formen; Geschichte der visuellen und akusti-

schen Formen; Praxis der neuen Medien und die Kultur des Bildes ausgewählt werden. Das Mastermodul und die beiden abschlussnotenrelevanten Modulprüfungen gehen zu jeweils einem Drittel in die Abschlussnote ein.

(2) Die Modulprüfungen sind zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige aktive Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die regelmäßige Teilnahme ist nicht mehr gegeben, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen bzw. 20% der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten abhängig machen. Das Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung ist der oder dem Studierenden die Möglichkeit einzuräumen, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Bei Vorlesungen gibt es keine Teilnahmepflicht.

(3) Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sieht die Modulbeschreibung für eine Lehrveranstaltung einen Teilnahmenachweis vor, gibt die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin oder der jeweilige Lehrveranstaltungsleiter zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich bekannt, welche Studienleistung hierfür erfolgreich zu erbringen ist. Die Studienleistung kann beispielsweise aus einem Referat (mündlich und/oder schriftlich), aus einem Protokoll oder aus einer Arbeitsprobe bestehen.

(4) Die Modulprüfungen werden erbracht in Form von Referaten/Präsentation, Essays, mündlichen Prüfungen, Klausuren, Berichten und Hausarbeiten. Je nach Modulbeschreibung wird als Prüfungsleistung eine Hausarbeit verlangt. Eine Hausarbeit hat üblicherweise einen Umfang von 15 bis 20 Seiten und ein Essay einen Umfang von 6 bis 8 Seiten. Die Vertiefungsarbeit ist eine Hausarbeit im Umfang von 25 bis 30 Seiten. Den Termin bzw. die Abfassungsdauer der Prüfungsleistungen legt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest. Die Bearbeitungsdauer sowie der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Hausarbeiten sind von der Prüferin oder dem Prüfer aktenkundig zu machen. Hausarbeiten und Berichte sind fristgemäß in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeiten schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm in der Arbeit benutzten Quellen und Hilfsmittel angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit, der Klausur oder des Berichts durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen acht Wochen nach Einreichung erfolgt sein.

§ 8 Anrechnung von früheren Studienleistungen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik werden abgeschlossene Module angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie im Wesentlichen dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht-modularisierten Studiengängen an deutschen Hochschulen werden als Module des Studiengangs angerechnet, wenn mindestens eine Gleichwertigkeit zu diesen gegeben ist.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurde, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde, als im Studiengang an der Goethe-Universität angerechnet werden.

(5) Maximal können 80 CP für Prüfungsleistungen von Studiengängen außerhalb der Goethe-Universität anerkannt werden. Die Anrechnung einer auswärtigen Masterarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(6) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufhalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen.

(8) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Goethe-Universität.

(9) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit im Umfang von ca. 60 bis 90 Seiten beinhaltet eine wissenschaftliche Reflexion und Analyse eines Teilbereichs der Filmwissenschaft und wird im vierten Semester innerhalb von drei Monaten angefertigt. Das Thema wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der Professur für Theaterwissenschaft Filmwissenschaft vergeben, wobei der Prüfling Vorschlagsrecht hat. Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses abzugeben. Die Geschäftsstelle ist das Sekretariat der Professur für Filmwissenschaft. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 7 Absatz 4 gilt für die Masterarbeit entsprechend.

(2) Die Präsentation der Masterarbeit findet frühestens 2 und spätestens 8 Wochen nach Einreichung der schriftlichen Masterarbeit statt und hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. Sie dient der Überprüfung der während der Erstellung der Masterarbeit erworbenen Kenntnisse und wissenschaftlichen Kompetenzen. Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll, in welchem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation der Arbeit festgehalten werden und welches vom Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. Vor der Festsetzung der Note soll der Beisitzer oder die Beisitzerin gehört werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Präsentation der Arbeit bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung wird in das Protokoll aufgenommen. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, sofern sie sich sieben Tage vorher bei der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses anmelden, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten oder Kandidatinnen.

§ 10 Vergabe von Kreditpunkten für den Frankfurter Teil des Studiengangs

(1) Jedem Modul sind in den Modulbeschreibungen Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung für ein Semester.

(2) Für den Frankfurter Teil des Studiengangs müssen insgesamt 60 CP nachgewiesen werden. Abs. 3 enthält eine Übersichtstabelle zu den Modulen mit Leistungsanforderungen und CP.

§ 11 Modulbeschreibungen und Studienverlaufsplan

(1) Die Module werden jeweils im ersten Semester in Frankfurt und im zweiten an den Partneruniversitäten angeboten. Alle Module müssen im Verlauf des Studiums zwei Mal absolviert werden, einmal an der Ausgangsuniversität und einmal an einer Partneruniversität. Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.

Module des ersten Semesters (Frankfurt)

1 Geschichte, Theorie und Ästhetik der Kunst und des Films				
Pflichtmodul 5 bzw. 15 CP				
Modulnr. FAM 1	Workload/ Credits 150h/ 5 CP	Semester: 1	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar oder Vorlesung zu diesem Forschungsbereich (3 CP)	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Fundierung der Kenntnisse der Geschichte des Films exemplarisch anhand ausgewählter Epochen - Umgang mit den wichtigsten Theorien und ästhetischen Systemen des Films - Bezugnahmen zwischen dem Film und anderen Künsten (Fotografie, Video) 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung exemplarischer Epochen des Films, herausgehobener Genres oder Ästhetiken - Unterscheidungen zwischen klassischem, modernem und postmodernem Film - Intermedialitäten zwischen Film und den anderen Künsten erkennen 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (2 CP) bzw. Vertiefungsarbeit (10 CP), wenn diese nicht in Modul 2-5 angefertigt wird				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der Modulprüfung				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

2 Kulturelles Erbe, Archiv und Geschichte des Kinos

Pflichtmodul 5 bzw. 15 CP

Modulnr.: FAM 2	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 1	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis verschiedener Systeme von kulturellen Gedächtnissen - Die Bedeutung von Erinnerung und Gedächtnis im Post-Buchdruckzeitalter - Problematisierung und Umgang mit Archivrecherchen 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Begriffe kulturellen Wissens (Kulturelles Erbe, Gedächtnis, Erinnerung) - Kulturelles Gedächtnis in verschiedenen Ländern und Kulturen - Praxis des Archivs von audiovisuellen Medien 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (2 CP) bzw. Vertiefungsarbeit (10 CP), wenn diese nicht in Modul 1 oder 3-5 angefertigt wird				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

3 Soziologie, Ökonomie und Technologie des Films und der audiovisuellen Medien

Pflichtmodul 5 bzw. 15 CP

Modulnr.: FAM 3	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 1	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis verschiedener Epochen und Strukturen der Filmproduktion - Produktionsstrukturen jenseits des Films (Fernsehen, audiovisuelle Produktionen) - Kenntnis der Methoden der Geschichtsschreibung audiovisueller Medien durch Integration verschiedener Felder (Soziologie, Ökonomie, Technologie, Ästhetik) 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Soziologie des Films und der neuen Medien - Ökonomie des Kinos, Produktionsstrukturen des Films heute - Verflechtungen von Ökonomie, Technologie und Ästhetik im Anschluss an New Film History 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (Bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfungen: Mündliche Prüfung (2 CP) bzw. Vertiefungsarbeit (10 CP), wenn diese nicht in Modul 1,2, 4 oder 5 angefertigt wird				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

4 Visuelle Kultur und Anthropologie des Bildes

Pflichtmodul 5 CP bzw. 15 CP

Modulnr.: FAM 4	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 1	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis gegenwärtiger Theorien, die den Zusammenhang von Anthropologie und Medienwissenschaft thematisieren - Kenntnis von aktuellen Bildtheorien und ihre Anwendung in einzelnen Bildmedien - Konstruktionsformen des Menschen und des Nicht-Menschen (Dinge, Tiere) durch Medien in Vergangenheit und Gegenwart kennenlernen - Zusammenhänge zwischen Mensch und Technik reflektieren 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Anthropologische und Ethnologische Wissensproduktion im Film und audiovisuellen Medien - Konstruktionen des Menschen in gegenwärtigen Mediengesellschaften - Überwachungs- und Kontrollmedien - Bildtheorien der Gegenwart 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (2 CP) bzw. Vertiefungsarbeit (10 CP), wenn diese nicht in Modul 1-3 oder 5 angefertigt wird				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

5 Aktuelle Praktiken des Bildes

Pflichtmodul 5 CP bzw. 15 CP

Modulnr.: FAM 5	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 1	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Bilder als historische, ästhetische und theoretische Formatierungen und „Subjekte“ verstehen und bewerten können - Kenntnis zur Bild- und Filmästhetik der Gegenwart - Technologie und Ästhetik der Bildmedien in Beziehung setzen können 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Die Fernsehserie der Gegenwart - Film in Europa: Analyse und Ästhetik - Zirkulationsformen und Transfers der Bilder zwischen den Medien - Bilder in den Künsten 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (2 CP) bzw. Vertiefungsarbeit (10 CP), wenn diese nicht in Modul 1-4 angefertigt wird				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

Module des zweiten Semesters (Partneruniversität)

I Geschichte, Theorie und Ästhetik der Kunst und des Films				
Pflichtmodul 5 bzw. 15 CP				
Modulnr. FAM 1	Workload/ Credits 150h/ 5 CP	Semester: 2	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar oder Vorlesung zu diesem Forschungsgebiet (3 CP)	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Fundierung der Kenntnisse der Geschichte des Films exemplarisch anhand ausgewählter Epochen - Umgang mit den wichtigsten Theorien und ästhetischen Systemen des Films - Bezugnahmen zwischen dem Film und anderen Künsten (Fotografie, Video) 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung exemplarischer Epochen des Films, herausgehobener Genres oder Ästhetiken - Unterscheidungen zwischen klassischem, modernem und postmodernem Film - Intermedialitäten zwischen Film und den anderen Künsten erkennen 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (2 CP) bzw. Vertiefungsarbeit (10 CP), wenn diese nicht in Modul 2-5 angefertigt wird				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der Modulprüfung				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

2 Kulturelles Erbe, Archiv und Geschichte des Kinos

Pflichtmodul 5 bzw. 15 CP

Modulnr.: FAM 2	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 2	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Verständnis verschiedener Systeme von kulturellen Gedächtnissen - Die Bedeutung von Erinnerung und Gedächtnis im Post-Buchdruckzeitalter - Problematisierung und Umgang mit Archivrecherchen 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale Begriffe kulturellen Wissens (Kulturelles Erbe, Gedächtnis, Erinnerung) - Kulturelles Gedächtnis in verschiedenen Ländern und Kulturen - Praxis des Archivs von audiovisuellen Medien 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (2 CP) bzw. Vertiefungsarbeit (10 CP), wenn diese nicht in Modul 1 oder 3-5 angefertigt wird				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:				
Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

3 Soziologie, Ökonomie und Technologie des Films und der audiovisuellen Medien

Pflichtmodul 5 bzw. 15 CP

Modulnr.: FAM 3	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 2	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbst-studium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis verschiedener Epochen und Strukturen der Filmproduktion - Produktionsstrukturen jenseits des Films (Fernsehen, audiovisuelle Produktionen) - Kenntnis der Methoden der Geschichtsschreibung audiovisueller Medien durch Integration verschiedener Felder (Soziologie, Ökonomie, Technologie, Ästhetik) 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Soziologie des Films und der neuen Medien - Ökonomie des Kinos, Produktionsstrukturen des Films heute - Verflechtungen von Ökonomie, Technologie und Ästhetik im Anschluss an New Film History 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (Bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfungen: Mündliche Prüfung (2 CP) bzw. Vertiefungsarbeit (10 CP), wenn diese nicht in Modul 1, 2, 4 oder 5 angefertigt wird				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

4 Visuelle Kultur und Anthropologie des Bildes

Pflichtmodul 5 CP bzw. 15 CP

Modulnr.: FAM 4	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 2	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbst-studium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis gegenwärtiger Theorien, die den Zusammenhang von Anthropologie und Medienwissenschaft thematisieren - Kenntnis von aktuellen Bildtheorien und ihre Anwendung in einzelnen Bildmedien - Konstruktionsformen des Menschen und des Nicht-Menschen (Dinge, Tiere) durch Medien in Vergangenheit und Gegenwart kennenlernen - Zusammenhänge zwischen Mensch und Technik reflektieren 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Anthropologische und Ethnologische Wissensproduktion im Film und audiovisuellen Medien - Konstruktionen des Menschen in gegenwärtigen Mediengesellschaften - Überwachungs- und Kontrollmedien - Bildtheorien der Gegenwart 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (2 CP) bzw. Vertiefungsarbeit (10 CP), wenn diese nicht in Modul 1-3 oder 5 angefertigt wird				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

5 Aktuelle Praktiken des Bildes

Pflichtmodul 5 CP bzw. 15 CP

Modulnr.: FAM 5	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 2	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Bilder als historische, ästhetische und theoretische Formatierungen und „Subjekte“ verstehen und bewerten können - Kenntnis zur Bild- und Filmästhetik der Gegenwart - Technologie und Ästhetik der Bildmedien in Beziehung setzen können 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Die Fernsehserie der Gegenwart - Film in Europa: Analyse und Ästhetik - Zirkulationsformen und Transfers der Bilder zwischen den Medien - Bilder in den Künsten 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung (2 CP) bzw. Vertiefungsarbeit (10 CP), wenn diese nicht in Modul 1-4 angefertigt wird				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:				
Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

Module des dritten Semesters (Partneruniversität)

6 Theorie der visuellen und akustischen Formen				
Pflichtmodul 5 CP				
Modulnr.: FAM 6	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 3	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Den Ton als eigenständiges Element des Audiovisuellen verstehen (Theorie des Tons) - Bild und Ton als heterogene und zusammenhängende Momente der gegenwärtigen Medien verstehen - Theorien des Tons kennen und anwenden (Kracauer, Chion, Altman u. a.) 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Der Ton im Film: Theorie und Praxis - Ton und Technologie (Tonfilm, Stereo, Dolby Surround...) - Zusammenspiele von Bild und Ton in klassischen und modernen Medien (Oper, Theater, Film, Installation) 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung				
Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

7 Geschichte der visuellen und akustischen Formen

Pflichtmodul 5 CP

Modulnr.: FAM 7	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 3	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstal- tung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbst- studium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Historische Kenntnisse des Tons im Film - Ton in den Künsten und Medien in ausgewählten Epochen verstehen und einschätzen - Zusammenspiel von Technologie und Ästhetik in den Künsten und audiovisuellen Medien reflektieren 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Epochen des Tons im Film (etwa Musical, Melodrama) - Das Akustische in der modernen Kunst - Stumm- und Tonfilm 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei der Vorlesung besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlußprüfung: mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:				
Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

Fortsetzung: **Module des dritten Semesters (Partneruniversität)**

8 Praxis der neuen Medien und die Kultur des Bildes				
Pflichtmodul 5 CP				
Modulnr.: FAM 8	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 3	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Das Feld der neuen Medien theoretisch und historisch einordnen und beschreiben können - Ästhetik und Kommunikationsformen der neuen Medien verstehen - Reflexion von Bild und Visuelle Kultur der Gegenwart in Bezug auf Neue Medien 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Ästhetik der neuen Medien - Theorie des Web 2.0.: Kommunikation und Interaktionen - Technologie und Ästhetik digitaler Bilder 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei der Vorlesung besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistung) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

Module des vierten Semesters (Frankfurt)

6 Theorie der visuellen und akustischen Formen				
Pflichtmodul 5 CP				
Modulnr.: FAM 6	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 4	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Den Ton als eigenständiges Element des Audiovisuellen verstehen (Theorie des Tons) - Bild und Ton als heterogene und zusammenhängende Momente der gegenwärtigen Medien verstehen - Theorien des Tons kennen und anwenden (Kracauer, Chion, Altman u. a.) 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Der Ton im Film: Theorie und Praxis - Ton und Technologie (Tonfilm, Stereo, Dolby Surround...) - Zusammenspiele von Bild und Ton in klassischen und modernen Medien (Oper, Theater, Film, Installation) 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung				
Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten:				
Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

7 Geschichte der visuellen und akustischen Formen

Pflichtmodul 5 CP

Modulnr.: FAM 7	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 4	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstal- tung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbst- studium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Historische Kenntnisse des Tons im Film - Ton in den Künsten und Medien in ausgewählten Epochen verstehen und einschätzen - Zusammenspiel von Technologie und Ästhetik in den Künsten und audiovisuellen Medien reflektieren 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Epochen des Tons im Film (etwa Musical, Melodrama) - Das Akustische in der modernen Kunst - Stumm- und Tonfilm 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei der Vorlesung besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlußprüfung: mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistungen) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

8 Praxis der neuen Medien und die Kultur des Bildes

Pflichtmodul 5 CP

Modulnr.: FAM 8	Workload/ Credits: 150h/ 5 CP	Semester: 4	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Seminar zu diesem Forschungsgebiet	Kontaktzeit: 30h	Selbststudium: 120h	Geplante Gruppengröße: Ca. 25	
Lernergebnisse:				
<ul style="list-style-type: none"> - Das Feld der neuen Medien theoretisch und historisch einordnen und beschreiben können - Ästhetik und Kommunikationsformen der neuen Medien verstehen - Reflexion von Bild und Visuelle Kultur der Gegenwart in Bezug auf Neue Medien 				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Ästhetik der neuen Medien - Theorie des Web 2.0.: Kommunikation und Interaktionen - Technologie und Ästhetik digitaler Bilder 				
Lehrformen: Seminar oder Vorlesung (bei der Vorlesung besteht keine Teilnahmepflicht)				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlußprüfung: mündliche Prüfung				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme (Studienleistung) sowie Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Zwei der sechzehn Module gehen in die Endnote ein. Die Studierenden wählen diese selbst aus.				
Sonstige Informationen:				

9 Mastermodul

Pflichtmodul 30 CP

Modulnr.: FAM 9	Workload/ Credits: 900h/ 30 CP	Semester: 3-4 (Frankfurt)	Häufigkeit des Angebots: jährlich	Dauer: 1 Semester
Lehrveranstaltung: Masterkolloquium	Kontaktzeit: 20h	Selbststudium: 300h	Geplante Gruppengröße: 25	
Lernergebnisse: - Bearbeitung der selbstgestellten Forschungsfrage im Rahmen der Masterarbeit				
Inhalte: - Präsentation des Forschungsvorhabens, Diskussion im Rahmen der Mastergruppe				
Lehrformen: Kolloquium				
Teilnahmevoraussetzungen: keine				
Modulabschlussprüfung: Masterarbeit und Präsentation				
Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie ggf. Bestehen der benoteten Prüfung.				
Verwendung des Moduls: Master Film and Audiovisual Media				
Stellenwert der Note für die Endnote: Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Masterarbeit (75 %) und der Note der Präsentation (25 %). Sie geht zu einem Drittel in die Endnote ein.				
Sonstige Informationen:				

Studienverlaufsplan

1. Semester	Geschichte, Theorie und Ästhetik der Kunst und des Films 5 ECTS	Kulturelles Erbe, Archiv und Geschichte des Kinos 5 ECTS	Soziologie, Ökonomie und Technologie des Films und der audiovisuellen Medien 5 ECTS	Visuelle Kultur und Anthropologie des Bildes 5 ECTS	Aktuelle Praktiken des Bildes 5 ECTS	Vertiefende Hausarbeit (komplementär zu einem Modul des 1. Studienjahres) 10 ECTS
2. Semester	Geschichte, Theorie und Ästhetik der Kunst und des Films 5 ECTS	Kulturelles Erbe, Archiv und Geschichte des Kinos 5 ECTS	Soziologie, Ökonomie und Technologie des Films und der audiovisuellen Medien 5 ECTS	Visuelle Kultur und Anthropologie des Bildes 5 ECTS	Aktuelle Praktiken des Bildes 5 ECTS	
3. Semester	Theorie der visuellen und akustischen Formen 5 ECTS	Geschichte der visuellen und akustischen Formen 5 ECTS	Praxis der neuen Medien und die Kultur des Bildes 5 ECTS	Masterarbeit und Präsentation 30 ECTS		
4. Semester	Theorie der visuellen und akustischen Formen 5 ECTS	Geschichte der visuellen und akustischen Formen 5 ECTS	Praxis der neuen Medien und die Kultur des Bildes 5 ECTS			

Legende: Heimat-Uni Ausland 1 Ausland 2

§ 12 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulabschlussprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachten Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilmodulen angerechnet.

§ 13 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 14 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 8 Abs. 3 oder § 8 Abs. 5 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0))

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Gesamtnote

(1) Die Noten der Prüfungs- bzw. Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Ist eine Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten, errechnet sich die Note dafür aus dem Durchschnitt der Einzelnoten beider Prüferinnen oder Prüfer, unter Anwendung von Abs. 3.

(3) Die Gesamtnote für die Prüfungsleistungen eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfungsleistungen des Moduls; die Gesamtnote für ein Modul lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten für die prüfungsrelevanten benoteten Module des Studiengangs unter Einbeziehung der Noten für die Masterarbeit und der mündlichen Präsentation der Masterarbeit (Summe der prüfungsrelevanten Modulleistungen + Mastermodul durch 3). Die Note für das Mastermodul ergibt sich aus der Benotung der Masterarbeit (75%) und der Präsentation (25%).

(5) Die Umrechnung der Noten für die im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Dafür wird vom Prüfungsausschuss eine Umrechnungstabelle erstellt.

§ 16 Nichtbestehen von Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 und 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs zu absolvieren. Der genaue Termin für die Wiederholung wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und den Studierenden rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

(3) Wird eine Modulprüfung auch in der Wiederholung nicht bestanden oder wird die Wiederholungsfrist versäumt, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen. Die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen. Bei schriftlichen Prüfungen wird das Ergebnis per Aushang bekannt gegeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Masterarbeit und ihre mündliche Präsentation entsprechend.

§ 17 Bestehen/Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- sämtliche Modulprüfungen bestanden und die Anzahl der CP für die einzelnen Module nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 erreicht wurden.
- die Masterarbeit und die Präsentation der Masterarbeit bestanden sind.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung (siehe § 13 Abs. 3) ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen CP enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Verleihung des gemeinsamen Mastergrades

(1) Der Mastergrad wird gemeinschaftlich von der Universität Paris-3, Paris-8, Liège, Cattolica Mailand, Udine, Bochum, Birkbeck College, Pompeu Fabra und dem Fachbereich Neuere Philologien der Goethe-Universität Frankfurt verliehen. Der Mastergrad wird nur verliehen, wenn alle Teile des Masterstudiengangs durch Erwerb von insgesamt 120 CP (davon 60 CP am Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft) erfolgreich abgeschlossen wurden.

(2) Die Verleihung des Mastergrades erfolgt durch Aushändigung der Urkunde. Der Grad „International Master in Film and Audiovisual Media“ darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(3) Die Masterurkunde ist unter dem Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, vom Institut für Theater-, Film- und Medienwissenschaft mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe- Universität auszustellen. Sie wird von dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien der Goethe-Universität sowie von dem Dekan oder der Dekanin der Partneruniversitäten, an denen die anderen Teile des Studiengangs absolviert worden sind, unterzeichnet.

(4) Neben der Urkunde wird ein gemeinsames Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben, welches die in die Bildung der Gesamtnote des Frankfurter Teils des Studiengangs eingeflossenen Einzelleistungen dokumentiert.

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die unrichtige Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Mit der unrichtigen Urkunde ist auch das Diploma-Supplement einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen des Frankfurter Teils des Studiengangs

Die Studierenden können nach Abschluss eines Moduls und bis zu einem Jahr nach Abschluss aller Prüfungen des Frankfurter Teils des Masterstudiengangs Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten nehmen.

§ 21 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „UniReport“ in Kraft.

Frankfurt am Main, den 27. Oktober 2011

Prof. Dr. Susanne Opfermann
Dekanin des Fachbereichs Neuere Philologien

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main